

Hauptsatzung der Stadt Werdohl

vom 24. September 2015

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NW. S. 208), hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 21.09.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Der Stadt Werdohl ist die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung am 19.04.1936 durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen verliehen worden.
- (2) Das Gebiet der Stadt Werdohl umfasst seit dem 01.10.1969 eine Fläche von 33,08 km².

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist am 16.01.1935 das Recht zur Führung des folgenden Wappens verliehen worden:

"Im weiß und schwarz gespaltenen Schilde eine bis zum Schildrande aufsteigende eingebogene goldene Spitze, oben rechts eine rote Rose mit grünen Blättern, links eine senkrecht gestellte silberne Kette mit 3 runden Ringen, bei denen der obere und untere Ring offen sind; die Spitze überquert von dem in drei Reihen von Silber und Rot geschachteten Balken der Grafen von der Mark."
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt. Das Dienstsiegel entspricht in Form und Gestaltung dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (3) Das von der Stadt geführte Banner ist im oberen und unteren Teil rot. Auf dem mittleren weißen Feld wird das Stadtwappen gezeigt.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll im unteren Teilzeitbereich für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung für den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Neben den Einwohnerversammlungen nach den Absätzen 1 - 3 kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister weitere Informationsveranstaltungen durchführen. Ort, Zeit und Informationsgegenstände sind den Fraktionen rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werdohl fällt. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist der Antrag von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister an den Einsender zurückzugeben.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 9 Abs. 2 zuständige Hauptausschuss hat den Antrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berufene Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-

innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Hauptausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesem Fall bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, oder
 - c) sie gegenüber einem bereits geprüften Antrag kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Werdohl".

Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

§ 8

Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den weiteren zur allgemeinen Vertretung berufenen Dienstkräften sowie den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister direkt unterstellten Abteilungsleitungen ist vom Rat der Stadt zu genehmigen. Ausgenommen sind Verträge, die

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- b) nach festliegenden Bedingungen und Tarifen auch mit jedem anderen Einwohner abgeschlossen werden, oder
- c) nach Wettbewerbsgrundsätzen aufgrund von Ausschreibungen abgeschlossen werden, sofern es sich um das geringste Gebot handelt.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) werden dem Kulturausschuss übertragen. Ein Mitglied des Heimatvereins soll zu Angelegenheiten des Denkmalschutzes als Sachverständiger gemäß § 58 Abs. 3 letzter Satz GO NRW hinzugezogen werden.

- (4) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Rat der Stadt für jede Wahlzeit neu festgesetzt, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften die Zusammensetzung ergibt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder durch den Rat der Stadt übertragen worden sind. Der Hauptausschuss entscheidet daneben über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat der Stadt oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen oder einem Fachausschuss zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind.
- (7) Alle Angelegenheiten, die dem Rat der Stadt oder dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind, werden in der Regel vom Fachausschuss vorbereitet.
- (8) Durch die Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungen von Fachausschüssen im Hauptausschuss werden die Empfehlungen dieser Ausschüsse zum Beschluss des Hauptausschusses erhoben, soweit nicht einzelne Punkte zur Sonderberatung im Hauptausschuss ausgeklammert werden.
- (9) Die Ausschüsse können einzelne ihrer Zuständigkeit unterliegende Aufgaben auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

§ 10 Integrationsrat

In der Stadt Werdohl wird ein Integrationsrat gewählt, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorliegen.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Für Dringlichkeitsentscheidungen ist die Schriftform erforderlich.

Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Vorschlag einer Partei oder Gruppe in ihr/sein Amt gewählt worden, so darf das mitunterzeichnende Ratsmitglied nicht der/den entsprechenden Fraktion/en bzw. Partei (bei fraktionslosen Ratsmitgliedern) angehören.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz^{1;4}

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - die nicht bereits als Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Entschädigung erhalten, wird neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse des Rates erhalten abweichend von der Regelung des § 46 GO NRW in der Verbindung mit der zum 01.11.2020 in Kraft getretenen neuen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO) keine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder der Stadt Werdohl. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für

Ratsmitglieder wird nur in den Monaten, in denen tatsächlich eine Sitzung des Ausschusses in dem das betreffende Ratsmitglied den Vorsitz führt, stattfindet. Dies gilt für folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Kulturausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- Bau- und Liegenschaftsausschuss
- Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung

Für den Vergabeausschuss, bei dem es sich dem Sinn nach um einen Unterausschuss des Hauptausschusses handelt gilt diese Regelung nicht. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses erhält die zusätzliche Aufwandsentschädigung 1 Mal jährlich.

- (4) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (5) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die den sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 pro Jahr begrenzt.
- (6) Die sachkundigen Bürger erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen von Unterausschüssen oder Kommissionen einzelner Ausschüsse, die zur Beratung bestimmter Angelegenheiten gebildet werden.
- (7) Die Sitzungsgelder werden für eine Sitzung gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt, wobei eine Verdienstaufallentschädigung für maximal 8 Stunden pro Tag gezahlt wird. Im Übrigen wird die Verdienstaufallentschädigung nur bis höchstens 19.00 Uhr gewährt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 80 Euro je Stunde überschreiten.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der

1 201 Hauptsatzung
mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Lassen sich die Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis 25.000 EUR zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern diese Hauptsatzung oder besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist insbesondere ermächtigt,
- a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Gegen ihre/seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den sie/er entscheidet,
 - b) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis
 - 1. 1.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 - 2. 5.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
 - 3. 25.000 Euro befristet niederzuschlagen,in allen übrigen Fällen ist der Hauptausschuss zuständig, bei einem Erlass jedoch nur bis zu 2.500 Euro,
 - c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro zu stunden. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig,
 - d) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und bei Streitigkeiten zwischen der Stadt als Vermieterin und den Mietern von Wohn- oder sonstigen Räumen ohne Rücksicht auf den Streitwert zu erheben,
 - e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000 Euro Ermäßigung gegenüber der ursprünglichen Forderung und nach Anhörung des Hauptausschusses bei Ermäßigungen über 5.000 Euro bis 10.000 Euro abzuschließen. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt,

- f) Kredite zur Umschuldung und zur Finanzierung von investiven Auszahlungen aufzunehmen, sowie Leasingverträge und sonstige kreditähnliche Geschäfte abzuschließen.
- g) über Entschädigungsleistungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden, sofern die Entschädigungshöhe durch einen neutralen Gutachter vorgegeben wird.
- h) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NRW) für den gleichen Verwendungszweck bis zu einer Höhe von 25.000 Euro pro Jahr zu genehmigen. Handelt es sich jedoch um über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die
1. auf gesetzlicher oder vertraglicher Bindung beruhen,
 2. zur Verwendung zweckgebundener Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind,
 3. sich aus Abschreibungen, Rückstellungen und inneren Leistungsverrechnungen ergeben oder
 4. zur Verwendung von Haushaltsmitteln bestimmt sind, die im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagt waren, aber nicht abgeflossen sind und nur aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden konnten,

ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in unbegrenzter Höhe für die Genehmigung zuständig. Alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

- (3) Prozesse, die mit Zustimmung und im Auftrage der kommunalen Schadenausgleiche oder für andere Dritte auf deren Kosten geführt werden, sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen. Das gilt auch für den Abschluss von Vergleichen, denen die kommunalen Schadenausgleiche zugestimmt haben.
- (4) Weitere Ermächtigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates der Stadt oder der Ausschüsse ausgesprochen werden.

§ 14 Personalangelegenheiten

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Abteilungsleitungen die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister direkt unterstellt sind, zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 15 Ehrenamtliche stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister

Der Rat wählt zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

§ 16
Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat bestellt die Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen²

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung im Internetportal der Stadt Werdohl vollzogen, wobei gleichzeitig in der Tageszeitung „Süderländer Volksfreund“ auf die Veröffentlichung hinzuweisen ist. Abweichende besondere Regelungen nach Bundes- oder Landesrecht werden nicht berührt.
- (2) Als Verkündungsorgan für Viehseuchenverordnungen der Stadt wird der Süderländer Volksfreund, Werdohl, bestimmt.

§ 18
Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Goethestraße 51, 58791 Werdohl, auszuhängen.

§ 19
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.11.1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 31.01.2013 außer Kraft.

Werdohl, 24.09.2015

Silvia Voßloh
Bürgermeisterin

veröffentlicht: 26.09.2015

Nachtrag

¹ geändert durch 1. Satzung vom 21.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 – veröffentlicht durch Aushang vom 21.03. – 30.03.2017 und Internetauftritt am 21.03.2017 – Hinweisbekanntmachung SV am 23.03.2017

² geändert durch 2. Satzung vom 09.05.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 – veröffentlicht durch Aushang vom 10.05. – 20.05.2017 und Internetauftritt am 10.05.2017 – Hinweisbekanntmachung SV am 12.05.2017

³ geändert durch 3. Satzung vom 10.03.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 – veröffentlicht durch Internetauftritt am 12.03.2020 – Hinweisbekanntmachung SV am 13.03.2020

⁴ geändert durch 4. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 – veröffentlicht durch Internetauftritt am 23.12.2020 – Hinweisbekanntmachung SV am 23.12.2020